



Ausgabe vom 1.1.2008

## **Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher**

(vom 5. November 2003)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 44 und 45 der Kirchenverfassung,  
den Antrag des Synodalarates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Geistliche<sup>1</sup>, die vom Diözesanbischof in das Amt als Pfarrer, als Gemeindeleiterin oder als Gemeindeleiter eingesetzt und mit der Leitung der Pfarrei dauernd beauftragt sind.

<sup>2</sup> Nicht angewendet wird dieses Gesetz auf die übrigen in der Seelsorge tätigen Geistlichen (z. B. Pfarradministratoren, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Geistliche für priesterliche Dienste, Vikare, Kapläne). Für diese gilt das landeskirchliche und staatliche Recht. Soweit die Kirchgemeinde keine eigenen Normen erlassen hat, ist das kantonale Personalrecht anwendbar.

### **II. Dienstverhältnis**

#### **1. Begründung**

##### **§ 2 Wahlvorbereitungskommission**

Bei einer Vakanz wird in der Regel eine Wahlvorbereitungskommission gebildet. Diese Kommission wird in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des Bischofs vom Kirchenrat eingesetzt. Innerkirchliche und staatskirchliche Gremien arbeiten einvernehmlich zusammen.

##### **§ 3 Interimsregelung**

Wird bei einer Vakanz für eine Übergangszeit ein Pfarradministrator bzw. eine interimswise Gemeindeleitung eingesetzt, richtet sich die Anstellung nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes.

##### **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis wird durch das zuständige Gemeinwesen wie folgt begründet:

---

<sup>1</sup> Geistliche im Sinne von § 42 KV



- a. durch Ausübung des kirchlich anerkannten Wahlrechts,
- b. durch Beschluss des Kirchenrates.

<sup>2</sup> Das Dienstverhältnis beginnt mit der kirchlichen Amtseinsetzung.

## § 5 Amtsperiode

<sup>1</sup> Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. August im zweiten Kalenderjahr nach der ordentlichen Neuwahl des Kirchenrates.

<sup>2</sup> Eine Wahl während der Amtsperiode erfolgt für den Rest derselben.

## **2. Beendigung**

### § 6 Auflösung

Das Dienstverhältnis endet

- a. mit dem Ablauf der Amtsperiode, wenn keine Erneuerung erfolgt,
- b. mit der Beendigung des kirchlichen Amtes,
- c. vorzeitig im gegenseitigen Einvernehmen.

## **3. Erneuerung**

### § 7 Wiederwahl / Erneuerung des Dienstverhältnisses

<sup>1</sup> Steht das Wahlrecht der Kirchgemeinde zu, so entscheidet der Kirchenrat über die Wiederwahl und die Erneuerung des Dienstverhältnisses.

<sup>2</sup> Steht das Wahlrecht einer anderen Instanz als der Kirchgemeinde zu, hat der Kirchenrat nur über die Erneuerung des Dienstverhältnisses zu beschliessen.

### § 8 Verfahren

<sup>1</sup> Der Synodalrat ordnet die Wiederwahl beziehungsweise die Erneuerung des Dienstverhältnisses an. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und dem Kirchenrat zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat gibt das Ergebnis der Wiederwahl bzw. der Erneuerung des Dienstverhältnisses sofort öffentlich bekannt unter Hinweis auf das Volksbegehren nach Abs. 3.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des Entscheides des Kirchenrats über die Wiederwahl oder die Erneuerung des Dienstverhältnisses Geistlicher durch Volksbegehren eine Volksabstimmung verlangen.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Die Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum richtet sich nach § 24 Absatz 2 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern. Der Kirchenrat prüft das Zustandekommen des Volksbegehrens.<sup>3</sup>

<sup>5</sup> Der Kirchenrat sendet die Protokolle der Beschlüsse (Wahl- und Abstimmungsergebnisse) sofort und allfällige Volksbegehren unmittelbar nach Ablauf der dreissigtägigen Frist an die Synodalverwaltung. Für die Genehmigung der Beschlüsse ist der Synodalrat zuständig, der allfällige Massnahmen anzuordnen hat.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

§ 9 Verzicht auf Wiederwahl, Erneuerung des Dienstverhältnisses.

<sup>1</sup> Beabsichtigt der Kirchenrat die Wiederwahl nicht vorzunehmen bzw. das Dienstverhältnis nicht zu erneuern, so teilt er dies dem Geistlichen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich mit. Der Geistliche hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>2</sup> Der Geistliche, der sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stellt, hat dies dem Kirchenrat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen.

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 10 Übergangsbestimmung

Die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31. Juli 2004 gewählt.

§ 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1.1.2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 5. November 2003

Im Namen der Synode

Die Präsidentin:

Jolanda Stadelmann

Die Sekretäre:

Edith Birrer

Roswitha Vonmoos